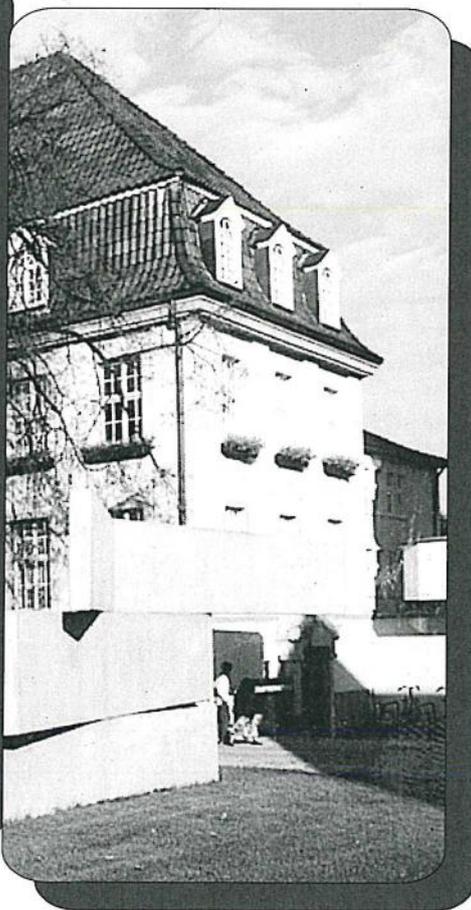
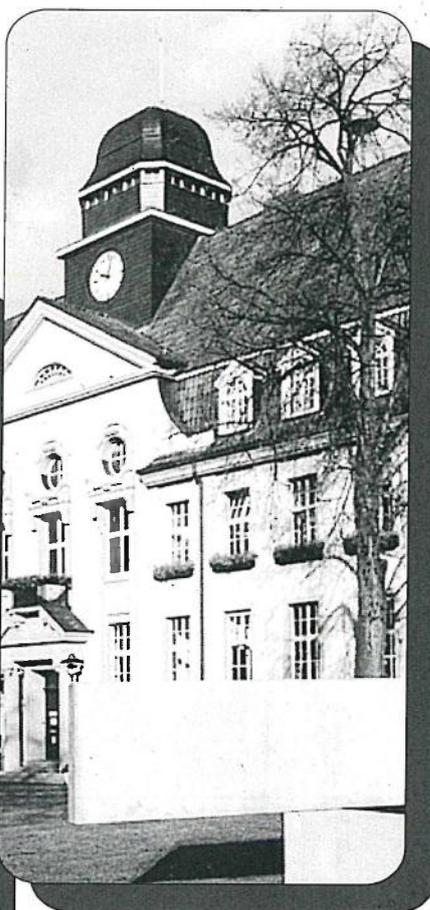


Amtsblatt der Stadt Selm

Jahrgang: 57/2020
Ausgabetag: 16.01.2020

1



| <u>Inhaltsverzeichnis:</u> | <u>Seite:</u> |
|--|----------------------|
| 1. Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2020 | 3 |
| 2. Bekanntmachung der Satzung über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Übermittgasbetreuung“ (ÜMI) im Primarbereich der Grundschulen der Stadt Selm vom 19.12.2019 | 8 |
| 3. Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“, Selm-Bork | 11 |
| 4. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung | 14 |
| 5. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 15 |
| 6. Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe | 16 |

Herausgeber: Stadt Selm – Der Bürgermeister
Redaktion: Georg Hillmeister, Zentrale Dienste

Das Amtsblatt kann nach Erscheinen im Dienstgebäude Adenauerplatz 2 oder auf der Internetseite der Stadt Selm (www.selm.de) eingesehen werden. Darüber hinaus kann das Amtsblatt auf entsprechenden Antrag kostenlos per E-Mail übersandt werden.

Bestellungen an: Stadt Selm, Zentrale Dienste
Adenauerplatz 2, 59379 Selm
Telefon: 02592 / 69-140
E-Mail: g.hillmeister@stadtselem.de



1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Selm für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm mit Beschluss vom 21.11.2019 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2019 und 2020, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Selm voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbei- träge | die bisherigen festgesetzten Gesamtbe- träge | erhöht / ver- mindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf 2020 |
|---|--|---|-----------------------------|---|
| | 2019 (nachricht- lich) | 2020 | 2020 | |
| im Ergebnisplan mit | | | | |
| dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 77.125.789 | 78.335.797 | -1.151.276 | 77.184.521 |
| dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 77.094.544 | 78.290.127 | -1.132.189 | 77.157.938 |
| im Finanzplan mit | | | | |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 73.776.925 | 75.018.879 | 5.760 | 75.024.639 |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf | 70.558.529 | 72.163.539 | 131.134 | 72.294.673 |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 5.875.701 | 7.646.701 | -2.458.970 | 5.187.731 |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 17.498.514 | 15.122.195 | -580.800 | 14.541.395 |
| dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 10.667.037 | 6.989.521 | 2.003.544 | 8.993.065 |
| dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf | 2.262.620 | 2.369.367 | | 2.369.367 |
| festgesetzt. | | | | |

§ 2 Kredite für Investitionen

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | erhöht / vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf 2020 |
|--|---|---|------------------------|---|
| | 2019 (nachrichtlich) | 2020 | 2020 | |
| Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 10.667.037 | 6.989.521 | 2.003.544 | 8.993.065 |

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | erhöht / vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf 2020 |
|--|---|---|------------------------|---|
| | 2019 (nachrichtlich) | 2020 | 2020 | |
| Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. | 11.190.000 | 8.000.000 | 7.400.000 | 15.400.000 |

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die Ausgleichsrücklage wurde 2009, die allgemeine Rücklage 2011 aufgezehrt. Somit ist kein Eigenkapital mehr vorhanden.

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeiträge | erhöht / vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf 2020 |
|---|---|---|------------------------|---|
| | 2019 (nachrichtlich) | 2020 | 2020 | |
| Die Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt. | 31.245 | 45.670 | -19.087 | 26.583 |

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht / vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf 2020 |
|--|--|--|------------------------|---|
| | 2019 (nachrichtlich) | 2020 | 2020 | |
| Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt. | 60.000.000 | 60.000.000 | | 60.000.000 |

§ 6 Steuerhebesätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 7 Haushaltssanierungsplan

Nach dem Haushaltssanierungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2021 wieder hergestellt. Die im Haushaltssanierungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8 Überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellungen

Die Regelungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Bereitstellung bleiben unverändert.

§ 9 Budgets

Die Regelungen über die Budgets werden nicht geändert.

§ 10 Controlling

Die Regelungen über das Controlling werden nicht geändert.

§ 11 Stellenplan

Die Regelungen über den Stellenplan werden nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung:

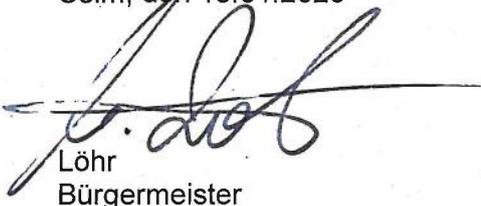
Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 zur Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 der Stadt Selm wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 21.11.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 13.01.2020



Löhr
Bürgermeister

Satzung

über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der
„Übermittagsbetreuung“ (ÜMI) im Primarbereich der Grundschulen der Stadt Selm
vom 19.12.2019

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S.666) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz- KiBiz)- Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – vom 30. Oktober 2007 (GV NRW 2007 S. 462) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Selm am 19.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Übermittagsbetreuung

- (1) Das Betreuungsangebot „Übermittagsbetreuung“ (ÜMI) stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an den Schulen der Primarstufe dar.
- (2) Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einfluss der allg. Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen nach Unterrichtsschluss bis max. 13.30 Uhr; das Betreuungsangebot gilt als schulische Veranstaltung.
- (3) Das Angebot der „Übermittagsbetreuung“ gilt für ein Schuljahr, d.h. vom 01.08. bis 31.07. des Folgejahres.
- (4) In den Ferien sowie an unterrichtsfreien Tagen findet keine Betreuung statt.

§ 2 Anmeldung, Abmeldung

- (1) Die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ im Primarbereich in Selm ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich und löst grundsätzlich die Beitragspflicht nach §§ 3 und 4 dieser Satzung aus.
- (2) Die Anmeldung des Kindes erfolgt schriftlich. Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die endgültige Entscheidung über die Teilnahme an der „Übermittagsbetreuung“ trifft die Stadt Selm als zuständiger Schulträger.
- (3) Unterjährige Anmeldungen sind zum 1. eines Monats möglich. Hierbei sind ist die Platzkapazität und die Personalsituation zu beachten. Die Entscheidung über unterjährige Anmeldungen trifft der Schulträger.
- (4) Eine unterjährige Abmeldung durch die Eltern ist mit einer Frist von einem Monat zum letzten eines Monats möglich in den nachstehenden Fällen:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind
 - b) Wechsel der Schule
 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Ein Kind kann durch die Stadt Selm von der Teilnahme an der „ÜMI“ ausgeschlossen werden, insbesondere wenn
 1. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind, oder
 2. die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
 3. eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Erziehungsberechtigten und dem Personal nicht gegeben ist oder
 4. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt

§ 3 Elternbeiträge

- (1) Für die Betreuung in der „ÜMI“ in der Primarstufe werden öffentlich-rechtliche Elternbeiträge durch die Stadt Selm erhoben. Es handelt sich um einen Beitrag, der in 11 monatlichen Teilbeträgen im Zeitraum September bis Juli eines Schuljahres erhoben wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Schule nicht berührt.
- (2) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern. Für diese Pflegekinder ist jedoch tatsächlich kein Beitrag zu entrichten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Elternbeitrag beträgt 50,00 € pro Monat für das 1. Kind einer Familie. Der Beitrag für das zweite Kind einer Familie wird um 50 % ermäßigt; das dritte Kind und weitere Kinder sind frei.

§ 4 Beitragspflicht und Fälligkeit

Die Beitragspflicht entsteht ab dem im Betreuungsvertrag genannten Beginn zur Teilnahme an der Betreuung. Der Elternbeitrag wird am 01. eines jeden Monats fällig und ist an die Stadt Selm zu entrichten. Die Zahlungsmodalitäten werden im jeweiligen Anmeldeformular geregelt. Die Beitragshöhe ist einheitlich und unabhängig von der Anzahl der wöchentlichen Nutzungstage. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, ist der Beitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu zahlen. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird daher in voller Höhe berechnet.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet (Ausnahmen sh. § 2 Abs. 4 der Satzung), ist der Beitrag für den Monat, in dem das Kind nicht mehr an der Betreuung teilnimmt, noch in voller Höhe zu entrichten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.08.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Selm über die Teilnahme und Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Übermittagbetreuung“ (ÜMI) im Primarbereich der Grundschulen der Stadt Selm vom 19.12.2019 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 19.12.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

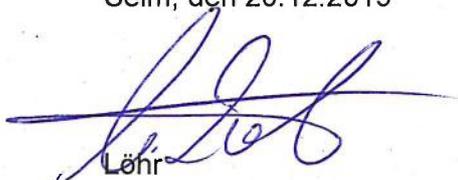
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selm, den 20.12.2019



Löhr
Bürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Selm

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“, Selm-Bork

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“ Selm-Bork, beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im Rahmen eines beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB. Aufgrund des beschleunigten Verfahrens wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von den Angaben nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 abgesehen. Eine Überwachung nach § 4 c BauGB ist nicht erforderlich.

Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

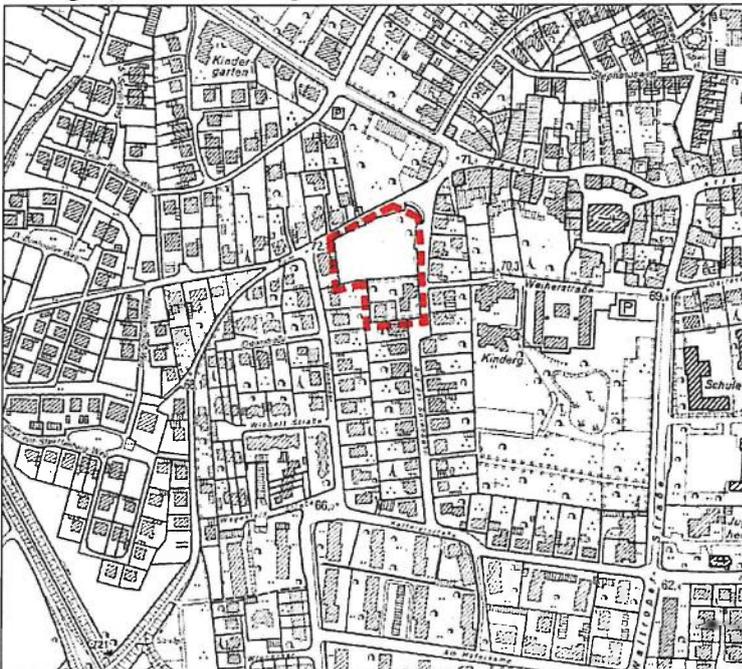
Planungsziel:

Der Caritasverband Lünen-Selm-Werne e. V. plant im nördlichen Teil des Bebauungsplangebietes die Einrichtung eines Seniorenzentrums in Selm-Bork. Für den Planbereich besteht durch den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 12, 1. Änderung verbindliches Planungsrecht.

Um das Vorhaben der Caritas realisieren zu können, musste der Bebauungsplan geändert werden. Der Änderungsbereich umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 12.

Der südliche Bereich des Plangebietes wird entsprechend der vorhandenen Bestandsbebauung als „Allgemeines Wohngebiet“ dargestellt.

Plangebiet: Das Plangebiet ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan mit Geltungsbereich (ohne Maßstab)

Der Änderungsbereich ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, der wie folgt grob begrenzt wird:

- Im Norden durch die Straße „Zum Nierfeld“
- Im Westen durch die Straße „Auf der Spinnbahn“
- Im Süden durch die südlichen Begrenzungen der bebauten Grundstücke Auf der Spinnbahn 8 und 8a
- Im Osten durch die östlichen Begrenzungen der bebauten Grundstück Zum Nierfeld 9 sowie Wienacker 1 und 3.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Selm tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“, Selm-Bork, in Kraft.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“, Selm-Bork, der Stadt Selm wurde gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan einschließlich Begründung wird ab sofort auf Dauer während folgender Dienststunden (Feiertage ausgenommen)

| | |
|---------------------|-----------------------|
| montags – freitags | 8.30 Uhr – 12.30 Uhr |
| montags – dienstags | 14.00 Uhr – 15.30 Uhr |
| donnerstags | 14.00 Uhr – 17.00 Uhr |

im Verwaltungsgebäude der Stadt Selm, Adenauerplatz 2, 59379 Selm, Amt für Stadtentwicklung und Bauen, Verwaltungsneubau, 4. Obergeschoss, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB auf Verlangen Auskunft erteilt.

Das Gebäude ist nicht barrierefrei. Bei Bedarf kann ein Termin ausgemacht werden.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Auf der Höh“, Selm-Bork, wird auch bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Selm im Wege der Berichtigung an die Festsetzungen des Bebauungsplanes angepasst wurde. Der berichtigte Flächennutzungsplan kann ebenso wie der Bebauungsplan eingesehen werden.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche infolge der Festsetzungen des oben genannten Bauleitplans und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

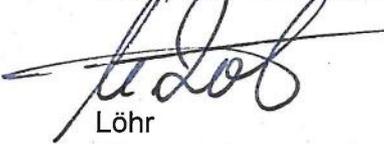
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 215 Baugesetzbuch (BauGB) i.S.v. § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bauleitplans wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb der Fristen schriftlich gegenüber der Stadt Selm unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Bekanntmachung steht auch auf der Homepage der Stadt Selm.

Selm, den 14.01.2020



Löhr
Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Mahnungen bezüglich der Gewerbesteuer und der Nachzahlungszinsen für das Jahr 2017

Kassenzeichen: PK.-Nr. 625644

Steuerpflichtiger: Constantin Didici

Bisherige Anschrift: Hermann-Löns-Weg 2a, 59379 Selm

Hiermit wird der vorstehend bezeichnete Empfänger benachrichtigt, dass die genannten Mahnungen nicht zugestellt werden können, weil der derzeitige Aufenthaltsort des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln und eine Zustellung daher nicht möglich war.

Die Mahnungen liegen beim Amt 20.2 -Finanzen/ Zahlungsabwicklung-, 59379 Selm, Adenauerplatz 2, Zimmer 011, montags bis freitags, in der Zeit von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, sowie montags bis dienstags in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr, sowie donnerstags von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Aushändigung bereit. Auskunft erteilt: Frau Georg, Tel-Nr. 02592 69-202, Email: a.georg@stadtselm.de.

Die Mahnungen gelten als zugestellt bzw. bekannt gegeben, wenn seit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt aufgrund des § 122 Abs. 3 Abgabenordnung (AO) i.V.m. §§ 1 Abs. 1 und § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG – NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26.08.1999 (BekanntmVO) in der jeweils z.Zt. geltenden Fassung.

Selm, den 10.01.2020

Der Bürgermeister



Löhr

Auskunft erteilt:
Frau Georg
Tel.-Nr. 02592 69-202
Email: a.georg@stadtselm.de

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30924492 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 23. Dezember 2019

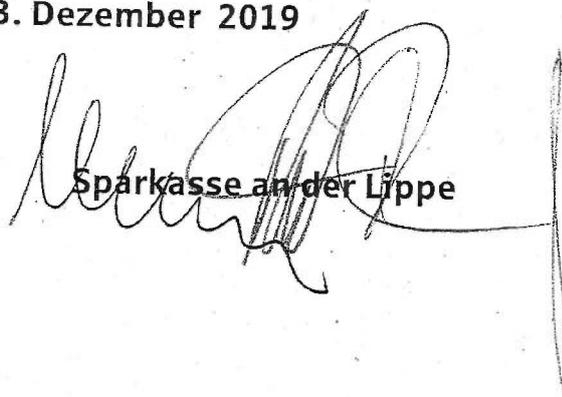

Sparkasse an der Lippe

Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde

Die Sparkassenurkunde der Sparkasse an der Lippe Nr. 30235519 wird nach vorhergegangenem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt.

Dieser Beschluss kann nur nach Maßgabe der §§ 957, 958 ZPO angefochten werden.

Lünen, 23. Dezember 2019


Sparkasse an der Lippe